

VERTRAG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch

das **Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**
3003 Bern

und

der **Stiftung Klimarappen**
Freiestrasse 167
8032 Zürich

betreffend

Klimarappen
(Ergänzung des Vertrages vom 30. August 2005 zwischen den-
selben Parteien)

Präambel

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat am 30. August 2005 mit der Stiftung Klimarappen vereinbart, dass die Stiftung Klimarappen aus einer freiwilligen, privatwirtschaftlichen Abgabe auf den Treibstoffen Benzin und Dieselöl Klimaschutzprojekte im In- und Ausland finanziert und im Umfang von 1.8 Mio. t CO₂ jährlich an die CO₂-Emissionsverminderung beiträgt.

Nach aktuellen Berechnungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wird die Schweiz ihr im CO₂-Gesetz normiertes Emissionsreduktionsziel für den Zeitraum 2008 bis 2012 um jährlich 0.5 Mio. t CO₂ (2.5 Mio. t CO₂ insgesamt) verfehlen. Grund hierfür sind Verzögerungen bei der Einführung verschiedener klimapolitischer Instrumente (CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Bonus-Malus-System bei der Importsteuer auf Personewagen sowie Förderung von Erdgas- und biogenen Treibstoffen).

Die Stiftung Klimarappen weist im definitiven Businessplan vom 29. Juni 2007 eine strategische Reserve von 106 Millionen Franken aus, welche verfügbar gemacht werden kann, um zusätzliche Reduktionsziele zu erreichen. Zudem rechnet die Stiftung mit einer Übererfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Ziele. Die Stiftung Klimarappen und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind übereingekommen, die strategische Reserve für einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung des Emissionsreduktionszieles einzusetzen.

Zu diesem Zweck schliessen die Vertragsparteien einen die Vereinbarung vom 30. August 2005 ergänzenden Vertrag.

Bei der Festlegung des Reduktionszieles im Zusatzvertrag orientieren sich die Parteien an der vom BAFU berechneten Ziellücke. Sie haben zudem einen Risikozuschlag von weiteren 0.1 Mio. t CO₂ pro Jahr vereinbart.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung Klimarappen vom 30. August 2005 lässt das ursprüngliche Vertragsverhältnis unberührt, soweit im vorlie-

genden Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes oder Zusätzliches vereinbart wird.

2. Zusätzliche Pflichten der Stiftung Klimarappen

Die Stiftung Klimarappen verpflichtet sich, über die im Vertrag vom 30. August 2005 vereinbarte Reduktion der CO₂-Emissionen (min. 1.8 Mio. t CO₂ jährlich im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012, mithin 9 Mio. t CO₂ insgesamt) hinaus die CO₂-Emissionen um weitere 0.6 Mio. t CO₂ jährlich (im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012, insgesamt mithin 3.0 Mio. t CO₂) zu reduzieren.

3. Verhältnis der In- und Auslandsreduktion

Die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung festgelegten CO₂-Reduktionsziele (0.6 Mio. t CO₂ im Jahresdurchschnitt bzw. insgesamt 3.0 Mio. t im vereinbarten Zeitraum 2008 bis 2012) müssen mindestens im Umfang von 0.2 Mio. t CO₂ im Jahresdurchschnitt bzw. insgesamt 1 Mio. t CO₂ mit Projekten im Inland erreicht werden.

Die Anrechenbarkeit (Additionalität) der Projekte zur Erfüllung des in diesem Zusatzvertrag vereinbarten Reduktionsziels bestimmt sich nach der bestehenden Vereinbarung vom 30. August 2005 und den seither von den Parteien gemeinsam ausgearbeiteten Grundlagen für die Wirkungsanrechnung.

4. Anrechenbarkeit von Übererfüllungen aus freiwilligen Zielvereinbarungen

Die bis 2012 anrechenbare Menge an Übererfüllungen aus freiwilligen Zielvereinbarungen (ZV) im Inland wird limitiert.

Für die Zielerreichung des Vertrages vom 30. August 2005 sind aus freiwilligen ZV aus bereits durchgeführten Auktionen insgesamt 81'000 t CO₂ im Zeitraum 2008 bis 2012 zugelassen.

Für die Zielerreichung dieses Zusatzvertrages sind weitere Übererfüllungen aus freiwilligen ZV im Umfang von insgesamt max. 100'000 t CO₂ im Zeitraum 2008 bis 2012 (max. 20'000 t CO₂ im Jahresdurchschnitt) zugelassen. Die Stiftung informiert das UVEK über den Zeitpunkt der

Auditierung der betroffenen freiwilligen Zielvereinbarungen und stellt sicher, dass Unternehmen, welche Übererfüllungen aus freiwilligen ZV an die Stiftung verkaufen, die Jahresauswertung aus dem Monitoring-System der EnAW gegenüber dem UVEK offen legen müssen.

5. CO₂-Abgabe auf Treibstoffe

In Präzisierung der Vereinbarung vom 30. August 2005 wird festgestellt, dass der Bundesrat am 20. Februar 2008 beschlossen hat, die Frage einer CO₂-Abgabe auch auf Treibstoffen im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes zur Diskussion zu stellen. Damit könnte eine CO₂-Abgabe auf Treibstoffen allenfalls frühestens ab 2013 eingeführt werden. Politische Entwicklungen, die das UVEK nicht beeinflussen kann, bleiben vorbehalten.

6. Übertragbarkeit überschüssiger Zertifikate

Die Übertragbarkeit der von der Stiftung gehaltenen ausländischen Zertifikate, welche nicht für die Erfüllung dieser Vereinbarung benötigt werden, auf eine nächste Verpflichtungsperiode nach 2012 ist nicht Gegenstand dieser Regelung und zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.

7. Vorbehalt

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, wenn der Bundesrat Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen (CO₂-Anrechnungsverordnung) vom 22. Juni 2005 (Stand vom 1. Juli 2007) bis Ende 2009 nicht dahingehend anpasst, dass von der Stiftung Klimarappen weitere 0.4 Mio. t CO₂ im Jahresdurchschnitt bzw. insgesamt 2 Mio. t CO₂ im Ausland kompensiert werden können.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmung über die Vertragsdauer, die Kündigung sowie das anwendbare Recht gemäss Vereinbarung vom 30. August 2005 sind sinngemäss anwendbar.

9. Anhänge

Der Zusatzvertrag geht dem Anhang vor. Der Anhang ist Bestandteil des Vertrages.

Anhang: Businessplan Zusatzvereinbarung

Bern, den

Schweizerische Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
**Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)**

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Stiftung Klimarappen

David Syz
Präsident

Ronald Ganz
Vizepräsident